

Storno-& Reiseschutz

FÜR REISEN BIS 31 TAGE

Leistungsübersicht		SORGLOS	PREMIUM
STORNOSCHUTZ inkl. Umbuchungsschutz bis zur Höhe des vereinbarten Reisepreises - max. jedoch 10.000,- EUR		100% Deckung u.a. für	Zusätzlich zu „Sorglos“ u.a. für
1.	Ersatz der Stornokosten bzw. Hinreisemehrkosten Ersatz von Umbuchungskosten ○ Kein Selbstbehalt!	<ul style="list-style-type: none"> • Unerwartete und schwere Erkrankung* • Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft* • Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken* * des Versicherten oder eines nahen Angehörigen • Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person • uvm. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens des Versicherten oder eines nahen Angehörigen • Tod bzw. stationäre Behandlung einer nahestehenden Person (z. B. Freundeskreis) • Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson • Dokumentendiebstahl • Ersatz von Einzelzimmerzuschlägen • uvm.
REISEABBRUCH (Volle Reisepreiserstattung in der 1. Urlaubswoche!)			
2.	Ersatz von nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen ○ Kein Selbstbehalt!		
EXTRA-RÜCKREISE			
3.	Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reiseabbruch oder verspäteter Heimreise ○ Kein Selbstbehalt!		
AUSLANDSKRANKENVERSICHERUNG (abzüglich Sozialversicherungsanteil 100%)			
4.	Stationäre Behandlung im Krankenhaus im Ausland	bis 300.000 EUR	100%
5.	Ambulante Behandlung	100%	100%
6.	Medizinisch notwendiger/sinnvoller Rücktransport (inklusive Ambulanzjet) bzw. Rücktransport zum Krankenhaus am Wohnsitz bei längerer stationärer Behandlung	100%	100%
7.	Überführungs-/Bestattungskosten	100%	100%
REISE-UNFALLVERSICHERUNG			
8.	Bergungskosten	bis 5.000 EUR	bis 15.000 EUR
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG			
9.	Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust durch den Transporteur oder Diebstahl	bis 2.000 EUR	bis 3.500 EUR
10.	Verspätete Auslieferung (nicht am selben Tag)	bis 250 EUR	bis 400 EUR
REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG			
11.	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	bis 750.000 EUR	bis 1.000.000 EUR
24h Notruf Service auf Reisen +43 1 315 24 44 – weltweit – rund um die Uhr			

Prämien EUROPA			
EINZEL	Reisepreis bis EUR	SORGLOS	PREMIUM
EUROPA bis 31 Tage	250,-	29,-	45,-
	500,-	39,-	55,-
	750,-	49,-	69,-
	1.000,-	55,-	79,-
	1.500,-	65,-	95,-
	2.000,-	75,-	105,-
	3.000,-	95,-	125,-
	4.000,-	135,-	199,-

Prämien WELTWEIT			
EINZEL	Reisepreis bis EUR	SORGLOS	PREMIUM
WELTWEIT bis 31 Tage	750,-	79,-	99,-
	1.000,-	89,-	115,-
	1.500,-	105,-	135,-
	2.000,-	115,-	149,-
	3.000,-	149,-	199,-
	4.000,-	195,-	265,-
	5.000,-	249,-	329,-
	7.500,-	335,-	439,-

AN 119_0718

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHLUSSFRIST FÜR DEN STORNOSCHUTZ

Jeder Versicherungsvertrag, der die Stornoschutzversicherung enthält, muss innerhalb von **3 Werktagen (Montag - Samstag) nach der Reisebuchung** (Buchungsdatum + 3 Werktagen) abgeschlossen werden. Bei späterem Abschluss der Versicherung besteht Versicherungsschutz für diese nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten („Karenzzeit“).

EUROPA

Europa im geografischen Sinn inklusive Mittelmeeranrainerstaaten sowie der Kanarischen Inseln, Azoren, Madeira, Israel, Jordanien und Russland bis zum Ural.

RISIKOPERSONEN – BEI STORNOSCHUTZ UND REISEABBRUCH

Risikopersonen gemäß Ziffer 2 (Abschnitt Storno- und Abbruchschutz) der Versicherungsbedingungen sind:

- Bis zu 6 versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Wir übernehmen die Stornokosten oder Mehrkosten bei nicht-planmäßiger Heimreise für alle 6 Personen, sofern bei einer Person ein versichertes Ereignis vorliegt;
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten; als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten;
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
- eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angeben werden muss;

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Diese Informationen geben den Versicherungsumfang nur beispielhaft wieder. Die detaillierten Leistungen für das Storno- & Reiseschutzpaket finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der HanseMerkur – VB-RKS 2018 (T-A). Diese erhalten Sie in Ihrem Reisebüro oder unter www.hansemerkur.at/service.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren: Schlichtungsstelle der FMA Finanzmarktaufsicht, Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 1 24959-0, Fax +43-1 24959-5499, www.fma.gv.at

Hinweis: Die Prämien gelten zum Zeitpunkt des Katalogdruckes und können sich zum Zeitpunkt der Reisebuchung geändert haben.

Für Fernreisen gelten folgende gesonderte Stornobedingungen (abweichend von den allgemeinen Reisebedingungen (ARB1992) Moser Reisen GmbH):

- bis 60 Tage vor Reiseantritt 15%
- 59 - 30 Tage vor Reiseantritt 25%
- 29 - 15 Tage vor Reiseantritt 50%
- 14 - 2 Tage vor Reiseantritt 90%
- ab 1 Tag (24 Std.) vor Reiseantritt 100%

Stornogründe, die von der Hanse Merkur-Reiseversicherung AG anerkannt werden:

- plötzliche schwere Krankheit, Unfallverletzung, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod des Versicherten oder einer der folgenden Personen: Ihre Angehörige und die Angehörigen Ihres Ehepartners oder Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptiv-, Stief-, Pflege- und Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiv-, Stief-, Pflege- und Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten. Zusätzlich kann noch eine nahestehende Person nominiert werden, die bei Reisebuchung angeführt werden muss (Risikoperson). Eine unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leiden ist nur beim Abschluss des Tarifs Premium versichert (Genauere Infos in der Leistungsbeschreibung). Es besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.
- Impfunverträglichkeit des Versicherten (nur bei vorgeschriebenen Impfungen).
- Unerwartete gerichtliche Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- unerwartete Kündigung des Versicherten durch den Arbeitgeber (kein Schutz bei Entlassung oder einvernehmlicher Lösung)
- Arbeitsplatzwechsel oder Neuaufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, falls die geplante Reise in die Probezeit fällt.
- konjunkturel bedingte Kurzarbeit mit voraussichtlicher Einkommensreduzierung.
- Wiederholung einer nicht bestanden Schulprüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College.
- Nichtversetzung bei Schul- oder Klassenreisen; Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.
- ein Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen)
- Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.

Jeder Stornofall muss unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich an Hanse Merkur-Reiseversicherung AG gemeldet werden! Vertrags- und Stornobedingungen liegen bei Moser Reisen auf bzw. können gerne angefordert werden! Die Versicherung gilt für jede Person, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seit mindestens sechs Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich, der Schweiz oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben.

Nicht versicherte Ereignisse:

- Ereignisse die der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleidet.
- wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist
- für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe
- wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann
- für den Fall einer Kurbewilligung
- wenn das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt

Informationspflicht gemäß Reisebürosicherungsverordnung (BGBl. 402/2006)

Für die beim Reiseveranstalter Moser-Reisen Ges.m.b.H. (Eintragungsnummer 1998 / 0397 in das Veranstalterverzeichnis) gebuchten Pauschalreisen sind für den Fall der Insolvenz

- bereits entrichtete Zahlungen für Reiseleistungen, die nicht mehr erbracht wurden sowie
 - notwendige Aufwendungen für die Rückreise, sofern vom Reiseveranstalter anerkannt bzw. berechtigt,
- durch eine Bankgarantie der VKB Linz mit der Nummer 17/2387 abgesichert. Die Befriedigung der Kundenforderungen erfolgt im Verhältnis zwischen Gesamtkundenforderungen und Jahressicherungssumme. Diese entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt bei der Veranstaltung von Pauschalreisen, die eine Beförderung mit Flugzeugen im Linienverkehr oder ausschließlich mit Bus oder Bahn oder keine Beförderung beinhalten, mindestens 12 % des Umsatzes (bisher 10 %) aus der Veranstaltertätigkeit. Bei Veranstaltungen von Pauschalreisen, die eine Beförderung mit Flugzeugen oder Schiffen im Charterverkehr beinhalten, beträgt die Mindestabsicherungssumme 14 % des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit (bisher 12 %).

Im Insolvenzfall sind Erstattungsanträge an die Rechtsanwaltskanzlei

Sattlegger – Dorninger – Steiner & Partner

Harrachstr. 6, 4020 Linz (Atrium City Center), Tel.: 0732/657070, Fax: 0732/65707065

innerhalb von 8 Wochen nachweislich schriftlich oder per Telefax zu richten.



Graben 18
A-4010 Linz

Flugbeförderungsbedingungen

(Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr)

HINWEIS: Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mittteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung“ und „Hinweise auf Haftungsbeschränkungen für Gepäck“.

VERTRAGSBEDINGUNGEN: 1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet: „Flugschein“ dieser Flugschein und Gepäckabschnitt, oder dieser Flugplan/Empfangsbescheinigung, anwendbar im Falle eines elektronischen Flugscheins, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Elektronischer Flugschein“ bedeutet: Der Reiseplan/Empfangsbescheinigung, ausgestellt durch den oder im Namen des Luftfrachtführers, der elektronische Coupon und, falls anwendbar, das Einsteigedokument. „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt. 2. Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt den Haftungsbestimmungen des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist. 3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteil dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können): auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung. 4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten folgende, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung. 5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent. 6. Ausschluss oder Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird; einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten. 7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks; für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen. 8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugschein unterliegt etwaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugschein nicht entrichtet worden ist. 9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. In Flugplänen und anderswo angegebene Verkehrrzeiten sind jedoch nicht garantiert und nicht Bestandteil dieses Vertrages; sie unterliegen Änderungen ohne Vorankündigung. Der Luftfrachtführer kann ohne Vorankündigung andere Luftfrachtführer mit der Beförderung betrauen oder andere Flugzeuge einsetzen; er kann erforderliche Zwischenlandepunkte ändern oder auslassen; er haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen. 10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen. 11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

MITTEILUNG AN INTERNATIONALE REISENDE FLUGGÄSTE ÜBER HAFTUNGSBEGRENZUNG Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und dass die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt. Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegt, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000. Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften erfragt werden. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartige Versicherungsschutz wird nicht beruht von der Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft. **Anmerkung:** Das obige Limit US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Die folgende **Notiz** betrifft nicht die Flugscheine, die in den Vereinigten Staaten für einen Flug ab Vereinigten Staaten verkauft wurden. **Wegen Überbuchung abgelehnter Beförderung** In den Ländern, wo es Regulierungen zur Kompensation für eine abgelehnte Beförderung gibt, haben Flugscheinbesitzer eigene Kompensationsregelungen für Passagiere, die trotz bestätigter Reservierung wegen Überbuchung und Nichtverfügbarkeit von Sitzplätzen den Flug nicht antreten können. Genaue Informationen sind in den Büros der Flugscheinbesitzer verfügbar. **HINWEIS AUF HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEPÄCK** Die Haftung bei Verlust, verspäteter Auslieferung oder Beschädigung von Gepäck ist beschränkt, es sei denn, dass vor Aufgabe ein höherer Wert deklariert und Zuschläge bezahlt worden sind. In den meisten Fällen einer internationalen Beförderung (einschließlich innerstaatlicher Teststrecken einer internationalen Beförderung) bis zu US \$ 9.07 pro amerik. Pfd. (US \$ 20,00 pro Kilogramm) für aufgegebenes Gepäck und bis zu US \$ 400,00 für nicht aufgegebenes Gepäck je Fluggast. Im Falle der Beförderung ausschließlich zwischen Punkten in den USA darf die Haftungshöchstgrenze für Gepäck US \$ 2.500,00 pro Fluggast nicht unterschreiten. Für bestimmte Gegenstände kann kein höherer Wert deklariert werden. Einige Flugscheinbesitzer übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilt die Flugscheinbesitzer.